

## Sitzung des Landrates vom 25. November 2010

### Traktandum 34

2009-344 vom 26. November 2009

[Postulat](#) von Beatrice Fuchs, SP-Fraktion: Betreuung durch Lehrpersonen im Rahmen von Tagesstrukturen an der Volksschule

### Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung und gleichzeitige Abschreibung des Postulates

Grundsätzlich besteht jetzt schon die Möglichkeit, dass Lehrpersonen im Rahmen der Tagesstrukturen Betreuungsaufgaben in erweitertem Sinne wahrnehmen können.

Die Familienergänzende Kinderbetreuung im Schulbereich ist ein sozial-pädagogisches Angebot und auf sozial-pädagogische Berufsfelder ausgerichtet. Selbstverständlich können auch Lehrpersonen mit ihrer pädagogischen Qualifikation diese Funktionen übernehmen. In diesem Fall gelten gemäss Gesetzesentwurf für Kindergarten- und Primarschulbereich die Anstellungsbedingungen und Lohneinstufungskriterien der Gemeinde, für den Sekundarschulbereich jene des Kantons für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Funktionen.

In den Darlegungen des Schweizerischen Lehrervereines (LCH) zu den Aufgaben der Lehrpersonen wird dagegen wie folgt argumentiert: „Der Kernauftrag für Lehrpersonen ist das Unterrichten mit Vor- und Nachbereiten. Hinzu kommt eine Menge von weiteren Verpflichtungen wie jene der Schulentwicklung, der Zusammenarbeit im Team, der Weiterbildung sowie der Kontakte mit Eltern, Behörden und Spezialdiensten. Damit sind die Lehrerinnen und Lehrer voll ausgelastet. Deshalb sind das Personal und die Strukturen der öffentlichen Schule von der unterrichtsfreien Zeit, also der Betreuung, den Förderangeboten, den Hausaufgaben, dem Freizeitangebot oder dem Mittagstisch zu trennen. Lehrerinnen und Lehrer sind als Fachleute für das Lernen qualifiziert und angestellt und können nicht für den Mittagstisch oder die Freizeitbetreuung verpflichtet werden; zusätzliche Beanspruchungen in der Betreuungsarbeit würden die Unterrichtsqualität gefährden.“

In den Diskussionen um die Verordnung über den Mittagstisch im Kanton Basel-Landschaft wurde die Professionalität der Betreuung über die Berufsgruppe der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen definiert. Man ging dabei davon aus, dass es genüge, für eine Organisationseinheit (zB Mittagstisch) **eine** pädagogisch ausgebildete Fachperson zur Verfügung zu haben. Weiteres unterstützendes Personal brauche nicht zwingend eine pädagogische Ausbildung.

Ebenso wurde deutlich, dass Lehrpersonen grundsätzlich sehr wohl einsetzbar seien, allerdings nur dann, wenn sie einerseits dadurch ihr Pensum nicht auf über hundert Prozent aufstocken, andererseits wenn sie bereit sind, die Betreuungsarbeit in der Lohnklasse eines Sozialpädagogen zu verrichten (Lohnklasse 15).

#### Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird das Postulat 2009-344 entgegengenommen und gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, 12. November 2010